



Reglement über die **Pensionskosten**

mit Taxtabellen 1–4 | gültig ab 1. Januar 2026 | 21. Auflage



Alters- und Pflegezentrum

STANNERTAL

REGLEMENT ÜBER DIE PENSIONS-KOSTEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Bewohnerinnen und Bewohner (kurz: Bewohner) sowie Gäste des Alters- und Pflegezentrums Stammertal. Die Gesetze, Bestimmungen des Kantons Zürich sind für alle Bewohner verbindlich.

Art. 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verrechnung

Das Zentrum wird betriebswirtschaftlich und unternehmerisch im Sozialmarkt geführt. Es orientiert sich bei der Verrechnung der Leistungen an den Vollkosten. Es soll möglichst kostendeckend geführt werden. Die Dienstleistungen stehen in einem konkurrenzfähigen Preis-Leistungsverhältnis gegenüber anderen Leistungserbringern. Im Kerngeschäft (Betreuung und Pflege in stationärer Wohnform) wird mit einem gemeinnützigen Auftrag und deshalb nonprofitorientiert gearbeitet. Im Nebengeschäft (übrige Dienstleistungen) wird kommerziell und deshalb profitorientiert gearbeitet. Alle Taxen und Preise richten sich nach den Betriebskosten des Zentrums.

Art. 3 Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

1. Den Grundkosten nach Art des Zimmers und dem bisherigen Wohnsitz (= Hotellerietaxe).
2. Den Betreuungskosten für nicht KVG-pflichtige Leistungen (= Betreuungstaxe).
3. Den Pflegekosten nach Aufwand für die Bewohner gemäss der Einstufung nach dem System BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) (= Pflegetaxe).
4. Den Zusatzkosten und den privaten Auslagen der Bewohner (= Zusatzkosten).

Art. 4 Taxtabellen

Die Preise der Hotellerie- und Pflegetaxe sowie die Zusatzkosten sind im Anhang dieses Reglements als Tabellen enthalten. Die Tabellen sind Bestandteil des Reglements.

Art. 5 Hotellerietaxe

In der Hotellerietaxe für Bewohner und Gäste sind die folgenden ordentlichen Leistungen inbegriffen:

1. Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
2. Verpflegung gemäss Menüplan
3. Benutzung der Betriebswäsche, Pflege der Privatwäsche
4. wöchentliche Zimmerreinigung in der Taxe 0

5. täglich einmal Zimmerreinigung bei Bedarf, ab der Pflegetaxe 1 und höher.
6. Bett, inkl. Bettinhalte, Nachttisch, Vorhänge, Decken- und Nachttischlampe sowie optional Kleiderschrank als Grundmöblierung. Bei Gast-Aufenthalt stellt das Zentrum zudem Tisch, Stühle und ein TV-Möbel zur Verfügung. (Tabelle 1.1)

Art. 6 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten betragen für alle Bewohner und für Gäste gleich viel – unabhängig vom Wohnsitz und vom Grad der Pflege. Die Betreuungskosten sind nach dem Solidaritätsprinzip finanziert. (Tabelle 1.2)

Art. 7 Pflegetaxe

In der Pflegetaxe für Bewohner und Gäste sind die kassenpflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss BESA-System inbegriffen. (Tabelle 2)

Die Preise (Pflege-taxen), erfolgen nach den Bestimmungen des Kantons Zürich als auch der Zentrumskommission des Alters- und Pflegezentrum Stammertal. Die Verrechnung und die Finanzierung entsprechen den kantonalen Regelungen.

Art. 8 Zusatzkosten und private Auslagen

Als private Auslagen bezahlen Bewohner und Gäste die zusätzlichen Leistungen des Zentrums nach Aufwand oder gemäss den Preisen in der Tabelle 3.

Art. 9 Dienstleistungen an Dritte

Das Alters- und Pflegezentrum Stammertal erbringt im Nebengeschäft Dienstleistungen an Dritte.

Art. 10 Festsetzung der Pensionskosten

Die Kommission des Zentrums setzt sowohl die Hotellerie-, Betreuungs- und Pflege-taxen als auch die wichtigsten Preise der Zusatzkosten fest. Preise welche nicht geregelt sind, setzt die Leitung des Alters- und Pflegezentrums fest. Die Preisanpassungen können jederzeit unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist stattfinden. Ausnahmen werden vorbehalten bei gesetzlichen Vollzugsbestimmungen. Diese könnten auch rückwirkend sein.

Art. 11 Ein- und Austritt

Die Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

Art. 12 Zimmerreservation und Absage

Künftige Bewohner und Gäste können ein Zimmer reservieren. Die Reservationskosten werden wie folgt verrechnet: Hotellerie- und Betreuungstaxe minus Fr. 10.– / Tag ab dem Reservationsdatum. Ab Eintrittsdatum wird gemäss Einstufung die Pflege-taxe fällig. Wird die Reservation abgesagt, werden die Kosten gemäss Tabelle 3, Pt. C15 zusätzlich verrechnet.

Art. 13 Kündigung

1. Bewohner

Die Kündigung ist frühestens auf den letzten Tag des nächsten Monats möglich. Die Taxen werden bis dahin in Rechnung gestellt.

Erfolgt der Austritt früher, besteht ein Anspruch auf Taxeruktion gemäss Tabelle 4, Pt. 3.

2. Gäste

Es bestehen keine Kündigungsfristen. Es gilt die ganze reservierte und schriftlich vom Zentrum bestätigte Zeitdauer. Erfolgt der Austritt früher, besteht ein Anspruch auf Taxeruktion gemäss Tabelle 4, Pt. 3.

Art. 14 Todesfall

1. Bewohner

Am Todestag werden die vollen Taxen verrechnet. Die Hotellerie- und Betreuungstaxe wird bis zur Räumung des Zimmers weiter verrechnet. Die Räumung erfolgt durch die Angehörigen, Bekannten oder durch eine amtliche Bezugsperson. Erfolgt die Zimmerräumung durch das Personal, läuft die Verrechnung weiter bis und mit Abholtag der privaten Mobilien und Effekten.

2. Gäste

Die Verrechnung der Taxen erfolgt bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Aufenthaltszeit.

3. Bewohner und Gäste

Ermässigungen der Hotellerie-, Betreuungs- und Pflege-taxen erfolgen ab dem 1. Tag. (Tabelle 4, Pt. 2)

Die Zimmerräumung durch das Personal wird nach Aufwand verrechnet. (Tabelle 3, Pt. C13)

Im Weiteren werden die Todesfallkosten und die Austrittspauschale (Schlussreinigung) verrechnet. (Tabelle 3, Pt. A1 und Pt. C14)

Art. 15 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit oder für Spital-/Klinikaufenthalt wird ab dem 1. Tag eine Ermässigung der Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt. Die Pflege-taxe entfällt. (Tabelle 4, Pt. 3)

Art. 16 Rechnungsstellung

Es wird monatlich im Voraus eine Akonto-Rechnung von Fr. 3'000.– für Gäste bis 21 Tage gestellt. Ansonsten beträgt der Akonto-Betrag für alle Fr. 5'000.–. Bei Bewohnern, welche die KESB die Finanzzuständigkeit hat oder/und eine EL benötigt wird, respektive ausgerichtet werden muss, wird ein zinsloses Depot von Fr. 10'000.– fällig. Falls diese Zahlung nicht geleistet wird, hat dies zur Folge, dass der Bewohner nicht eintreten kann oder das APZ wieder verlassen muss (Auflösung des Pensionsvertrages).

Die definitive Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend. Die Zahlungen werden in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Die Zahlung ist jeweils fällig am 24. des in Rechnung gestellten Monats; ansonsten kann ein Verzugszins von 5% verrechnet werden.

Für Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz kann für die Verrechnung und für das Inkasso wiederkehrend eine Pauschale in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Ehepaare

Ehepaare werden administrativ und finanziell wie zwei Einzelpersonen behandelt.

Art. 18 Einstufung in die Pflegetaxe

Die Einstufung in die Pflege-taxe erfolgt nach dem gesetzlich vorgeschriebenen und von den Krankenkassen anerkannten BESA-System. Die Erfassung erfolgt rückwirkend in Leistungspaketen. Mindestens 6-monatlich oder unmittelbar bei verändertem Gesundheitszustand findet eine Überprüfung der Einstufung bzw. eine Neueinstufung statt. Die Einstufung wird schriftlich mit einem ärztlichen Zeugnis mitgeteilt.

Art. 19 Sicherstellung

Die Leitung des Alters- und Pflegezentrum ist berechtigt, für die Pensionskosten eine Sicherstellung oder Gutsprache zu verlangen.

Art. 20 Abweichungen

Die Kommission des Zentrums kann jederzeit Abweichungen von diesem Reglement beschliessen.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 01.01.2025.

HOTELLERIE- UND BETREUUNGSTAXEN

Tabelle 1.1: Hotellerietaxen	2er-Zimmer	1er-Zimmer
Bewohner aus den Verbandsgemeinden	Fr. 137.– / Tag	Fr. 157.– / Tag
Bewohner aus dem übrigen Kanton Zürich	Fr. 144.– / Tag	Fr. 164.– / Tag
Bewohner ausserhalb des Kantons Zürich	Fr. 147.– / Tag	Fr. 167.– / Tag
Gäste aus Verbandsgemeinden bis 42Tage	Tarif 1: Fr. 177.– / Tag	Tarif 1: Fr. 197.– / Tag
Gäste aus Verbandsgemeinden bis 91Tage	Tarif 2: Fr. 167.– / Tag	Tarif 2: Fr. 187.– / Tag
Gäste aus dem übrigen Kanton Zürich bis 42Tage	Tarif 1: Fr. 184.– / Tag	Tarif 1: Fr. 204.– / Tag
Gäste aus dem übrigen Kanton Zürich bis 91Tage	Tarif 2: Fr. 174.– / Tag	Tarif 2: Fr. 194.– / Tag
Gäste ausserhalb des Kantons Zürich bis 42Tage	Tarif 1: Fr. 187.– / Tag	Tarif 1: Fr. 207.– / Tag
Gäste ausserhalb des Kantons Zürich bis 91Tage	Tarif 2: Fr. 177.– / Tag	Tarif 2: Fr. 197.– / Tag

Der Tarif 1 bleibt bestehen, auch wenn während dem Aufenthalt selbst, die Aufenthaltsdauer verlängert wird.

Für Zimmer mit Aussen-Sitzplatz wird ein Aufpreis von Fr. 2.–/Tag verrechnet.
Dies sind die Zimmer Nummer: 111, 137, 142, 146, 147 und 148.

Tabelle 1.2: Betreuungstaxen		
Bewohner und Gäste aus Verbandsgemeinden		Fr. 38.– / Tag
Bewohner und Gäste aus dem übrigen Kanton Zürich		Fr. 38.– / Tag
Bewohner und Gäste ausserhalb des Kantons Zürich		Fr. 38.– / Tag

Zuschlag zur Betreuungstaxe (1.2)	
Ab 30 Minuten Betreuung pro Tag:	nach Aufwand Fr. 90.– / Stunde
Betreuungstaxe für Tages- und Nachtaufenthalt (ambulant)	
Individuelle Festlegung pro Person:	nach Aufwand Fr. 90.– / Stunde

In der Hotellerie- und Betreuungstaxe sind die Kosten folgender Leistungsgruppen enthalten:

A Leistungsgruppe Leitung und Administration

- Gespräche mit Bewohnern, Gästen, Angehörigen, Bekannten oder anderen Bezugspersonen
- Allgemeine Informationen für Bewohner, Angehörige, Bekannte oder andere Bezugspersonen
- Gespräche mit Krankenkassen, Spital, Ärzten usw.
- Postauslieferung in den internen Briefkasten
- Tätigkeit der Kommission

B Leistungsgruppe Wohnen

- Vollpension gemäss Art. 5
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer sowie Benutzung aller öffentlichen Räume
- Gebäudekosten, Versicherungen, Einrichtungen, Anschaffungen, Heizung, Strom, Wasser etc.

C Leistungsgruppe Haus- und Zimmerdienst, Kleider- und Wäscheversorgung

- Grundreinigung der Zimmer und Nasszellen gemäss Art. 5
- Betriebswäsche waschen gemäss Art. 5
- Privatwäsche waschen gemäss Art. 5
- Allgemeine Hauswartarbeiten am Inventar und am Gebäude sowie die Reinigung der allgemeinen Räume

D Leistungsgruppe Alltagsgestaltung

- Angebote des Zentrums wie Bewegung für Körper und Geist, Werken, Spielen, Gedächtnistraining, Andacht, Runder Tisch etc.
- Aktivierung und Alltagsgestaltung
- Anlässe und Veranstaltungen des Zentrums wie Feiern, Ausflüge etc.

PFLEGETAXEN FÜR KASSENPFLICHTIGE PFLEGE- UND BEHANDLUNGSMASSNAHMEN

Tabelle 2

1. Pflegetaxen mit BESA LK 2020 ohne Akut- und Übergangspflege sowie Finanzierung nach Kostenträgern

Kostenträger	Pflegetaxen APZ Stammertal exkl. MiGeL	Krankenkasse	Leistungsbezüger	Öffentliche Hand Pflegebeitrag exkl. MiGeL ZH Gemeinden
Pflegestufe				
BESA 1	Fr. 17.00 / Tag	Fr. 9.60 / Tag	Fr. 7.40 / Tag	Fr. 0.00 / Tag
BESA 2	Fr. 49.00 / Tag	Fr. 19.20 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 6.80 / Tag
BESA 3	Fr. 80.00 / Tag	Fr. 28.80 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 28.20 / Tag
BESA 4	Fr. 110.00 / Tag	Fr. 38.40 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 48.60 / Tag
BESA 5	Fr. 140.00 / Tag	Fr. 48.00 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 69.00 / Tag
BESA 6	Fr. 170.00 / Tag	Fr. 57.60 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 89.40 / Tag
BESA 7	Fr. 198.00 / Tag	Fr. 67.20 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 107.80 / Tag
BESA 8	Fr. 228.00 / Tag	Fr. 76.80 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 128.20 / Tag
BESA 9	Fr. 255.00 / Tag	Fr. 86.40 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 145.60 / Tag
BESA 10	Fr. 285.00 / Tag	Fr. 96.00 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 166.00 / Tag
BESA 11	Fr. 312.00 / Tag	Fr. 105.60 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 183.40 / Tag
BESA 12	Fr. 342.00 / Tag	Fr. 115.20 / Tag	Fr. 23.00 / Tag	Fr. 203.80 / Tag

Die Verrechnung der Pflegetaxen und Übergangspflege (AÜP) sowie der Tages- und Nachtaufenthalte als auch deren Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zürich.

Die Verbrauchsmaterialien gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste) entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene, als auch den Bestimmungen des Zweckverbandes APZ Stammertal. Allfällige ausserkantonale Differenzen bei der Finanzierung der AÜP, Tages- und Nachtaufenthalte und MiGeL sind privat zu übernehmen.

2. Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Behandlungsmassnahmen

1. Bei einem ausserordentlichen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden pro Tag (je 24 Stunden) werden die Kosten nach Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 90.–, mindestens aber Fr. 45.– zusätzlich zur ordentlichen Pflegestufe verrechnet.

2. Bei einer Untergewichtung des BESA-Pflegeerfassungssystems in der jeweiligen Taxe (im Arbeitszeit-Grobraster von 20 Minuten und mehr pro Tag) werden zusätzliche Leistungen nach Aufwand bei einem Stundenansatz von Fr. 90.–, mindestens aber Fr. 45.– zusätzlich zur ordentlichen Pflegestufe verrechnet.

ZUSATZKOSTEN UND PRIVATE AUSLAGEN*

Tabelle 3

* Im Sinne von Zusatzkosten und privaten Auslagen sind für Bewohner und Gäste die Kosten der folgenden Leistungsgruppen zusätzlich zu bezahlen:

Nr.	Leistung innerhalb der Leistungsgruppen	Einheit	Preis
A Leistungsgruppe Leitung und Administration			
A1	Unkosten im Todesfall (inkl. Totenhemd, ohne Einsargen und Blumenschmuck)	pauschal	Fr. 300.–
A2	Persönliche Versicherungen, Gebühren, Steuern		privat
A3	Administrationsarbeiten ausserhalb Auflistung (z.B. HILO-Antrag, Verrechnung und Inkasso ausserkantonale usw.)	nach Aufwand	Fr. 90.– / Stunde
A4	Mahngebühr	pro Mal	mindestens Fr. 30.–
A5	Postauslieferung • in Zimmer Bewohner • Postversand an Bezugsperson	nach Aufwand nach Aufwand	privat privat



B Leistungsgruppe Wohnen

B1	Fernseh-, Radio-, Telefon- und Internet-Gebühren (gemäss separatem Reglement)		privat
B2	Kabelfernsehgebühr	monatlich	privat
B3	Persönliche Zeitungen und Zeitschriften		privat
B4	Kühlschrank Miete	monatlich	Fr. 10.–
B5	Unterkunft von Angehörigen/Dritten	nach Aufwand	privat
B6	Parkplatz und Ladegerät für Elektromobil	monatlich	Fr. 30.–

C Leistungsgruppe Haus- und Zimmerdienst, Kleider- und Wäscheversorgung

C1	Chemische Reinigung Transportkosten	pro Auftrag nach Aufwand	gem. Beleg
C2	Handwäsche	nach Aufwand	mind. Fr. 15.–
C3	Wäschebedarf • mehr als 1 x /Woche Bettwäschewechsel in der Taxe 0 • mehr als 1 x /Tag Bettwäschewechsel in der Taxe 1 bis 12 • mehr als 1 x /Tag Privatwäschewechsel in der Taxe 1 bis 12 • bei ärztlicher Diagnose Inkontinenz	nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand monatlich	mind. Fr. 15.– mind. Fr. 15.– mind. Fr. 15.– Fr. 60.–
C4	Eintrittspauschale Kleiderbezeichnung • für Bewohner • für Gast (bei Wechsel auf Bewohner wird 2. Hälfte fällig)	150 Nämeli 75 Nämeli	Fr. 300.– Fr. 150.–
C5	Näh- und Flickarbeiten Verrechnung rückwirkend quartalsweise	nach Aufwand	Fr. 90.– /Stunde
C6	Reparaturarbeiten ab 10 Min.	nach Aufwand	mind. Fr. 15.–
C7	Tierhaltung	nach Aufwand	
C8	Einrichtung des Zimmers und Materialkosten bei Gast Möblierung durch APZ	nach Aufwand	Fr. 90.– /Stunde
C9	Teppich schamponieren und Materialkosten	nach Aufwand	Fr. 90.– /Stunde
C10	Blumen- und Pflanzenpflege	nach Aufwand	
C11	Ausserordentliche Reinigung Bewohner ausschliesslich mit Hotellerietaxe • mehr als 1 x /Woche • Zimmer • Nasszelle Bewohner zusätzlich mit Pflegetaxe • mehr als 1 x /Tag • Zimmer • Nasszelle	nach Aufwand pro Mal pro Mal nach Aufwand pro Mal pro Mal	Fr. 90.– /Stunde mind. Fr. 30.– mind. Fr. 15.–
C12	Betten aus Komfortgründen nur für Besa 0 (ab Besa1 ist es in Pflegeleistungen enthalten) • einmalig • täglich	pro Mal pro Monat	Fr. 5.– Fr. 200.–
C13	Räumung des Zimmers durch das Personal Entsorgung gemäss Kehrichtgebühr	nach Aufwand	Fr. 90.– /Stunde
C14	Schlussreinigung und Instandstellung (malen, Reparaturen etc.) • Bewohner / pauschal • Gäste / pauschal	1er-Zimmer Fr. 700.– Fr. 400.–	2er-Zimmer Fr. 350.– Fr. 200.–
C15	Reservationsabsage Bewohner und Gäste bis 14 Tage vor Eintritt		Fr. 500.–



D Leistungsgruppe Alltagsgestaltung

D1	Aktivitäten, sofern nicht vom APZ als Grundleistung angeboten		privat
----	---	--	--------

E1 Psychogeriatrische Leistungen

E1.1	Hilfsmittel zur Orientierung	nach Aufwand	privat
E1.2	Personensuche	nach Aufwand	privat
E1.3	Betreuungsgespräche, verordnete Therapien durch Ärzte	nach Aufwand	privat

E2 Leistungsgruppe Mobilität, Motorik, Sensorik

E2.1	• Personentransporte, Rollstuhltaxi etc. • Begleitung zu Arztbesuchen, externen Untersuchungen etc.	nach Aufwand nach Aufwand	privat privat
E2.2	Verordnete Behandlungen durch Arzt, Physiotherapeutin, Ergotherapeutin etc.	nach Aufwand	privat

E3 Leistungsgruppe Körperpflege

E3.1	Toilettenartikel Besorgen von persönlichen Toilettenartikeln	privat	nach Aufwand
E3.2	Coiffure, Maniküre, Pediküre, Podologie Leistung erbracht durch Personal	nach Aufwand pro Mal	privat mind. Fr. 25.–
E3.3	Hörservice, Verbrauchsmaterial Hörgerät	nach Aufwand	privat

E4 Leistungsgruppe Essen/Trinken

E4.1	Lebensmittel, Getränke (ausserhalb Angebot der Mahlzeiten, Bezug Cafeteria etc.)	nach Aufwand	privat
E4.2	Gästeverpflegung	nach Aufwand	privat
E4.3	Zimmerservice	pro Mal mehrm. pro Mt.	Fr. 6.– gemäss Pauschale
E4.4	Individuell bestellte Nahrungsmittel, Menüänderungen	nach Aufwand	privat
E4.5	Diätkost	pro Tag	Fr. 9.–
E4.6	Zwischenmahlzeit	nach Aufwand	privat
E4.7	Pürierte Kost	pro Tag	Fr. 9.–
E4.8	Nahrungsergänzung oder Spezialkost	nach Aufwand	privat

E5 Leistungsgruppe Medizinische Pflege

E5.1	Ärztliche Leistungen, Labormaterial in Arztpraxis liefern	pro Mal	mind. 15.–
E5.2	Arzneimittel, ausserordentliche Arzneimittelbesorgung	pro Mal	mind. 15.–
E5.3	Übrige krankenkassenpflichtige Leistungen	nach Aufwand	privat
E5.4	Einwegmaterial	nach Aufwand	privat
E5.5	Pflege- und Verbrauchsmaterial	nach Aufwand	privat
E5.6	Inkontinenzhilfen	nach Aufwand	privat
E5.7	Miete von medizinischen Geräten und Krankenmobilen inkl. Aufbereitung und Reinigung	nach Aufwand	privat
E5.8	Unterhalt von persönlichen Krankenmobilen inkl. Aufbereitung und Reinigung	nach Aufwand	privat
E5.9	Hundgestützte Therapie	nach Aufwand	privat
E5.10	Leistungen mit Bezug Gesundheits- und Behandlungspflege individuell	nach Aufwand	privat

ERMÄSSIGUNGEN

Tabelle 4

1. Zimmerreservation ab 1. Tag der Reservation gilt für Bewohner und für Gäste

Ermässigung der Hotellerie- und Betreuungstaxe	Fr. 10.–/Tag
Pflegetaxe	entfällt

2. Bei Todesfall ab dem 1. Tag gilt für Bewohner und für Gäste; bei Gast Verrechnung bis vertraglicher Austrittstermin

Ermässigung der Hotellerie- und Betreuungstaxe	Fr. 10.–/Tag
Pflegetaxe	entfällt

3. Bei vorübergehender Abwesenheit oder für Spital-/Klinikaufenthalt ab dem 1. Tag

gilt für Bewohner und für Gäste

Ermässigung der Hotellerie- und Betreuungstaxe	Fr. 10.–/Tag
Pflegetaxe	entfällt



Alters- und Pflegezentrum

STAMMERTAL